



## **110-kV-Kabelleitung Anschluss Tann 1 und 2 LH-08-O58/1 und LH-08-O58/2**

Neubau der 110-kV-Kabelleitung zum Anschluss des Umspannwerkes Tann inkl. Ersatzneubau des Tragmastes 31 der Freileitung Simbach – Pfarrkirchen, LH-08-O58

### **Anhang A zu Anlage 0 Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 UVPG**

**für den Ersatzneubau des Mastes Nr. 31 der 110-kV-Freileitung Simbach-Pfarrkirchen (LH-08-O58)**

Im Auftrag der

**bayernwerk**

**Bayernwerk Netz GmbH**

Luitpoldplatz 5

95444 Bayreuth

Erstellt von



**Planungsbüro LAUKHUF**

Kurt-Schumacher-Str. 27 – D-30159 Hannover

Tel.: (0511) 3948 603 / Fax: (0511) 3948 607

info@laukhuf-planungsbuero.de

Stand: 1. Juli 2020

<b>Planfeststellungsbehörde:</b>	<b>Regierung von Niederbayern</b> Regierungsplatz 540 84028 Landshut
<b>Antragsteller:</b>	<b>Bayernwerk Netz GmbH</b> Luitpoldplatz 5 95444 Bayreuth
<b>Planverfasser / Planungsbüro:</b>	<b>Planungsbüro LAUKHUF</b> Kurt-Schumacher-Straße 27 30159 Hannover (Umweltplanung)

<b>Kurzbeschreibung des Vorhabens</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neuerrichtung <input type="checkbox"/>      Änderung oder Erweiterung <input checked="" type="checkbox"/></li> </ul>	
• Trassenverlauf:	110-kV-Freileitung Simbach – Pfarrkirchen (Ltg. O58)
• Geplante Maßnahme:	Austausch von Mast Nr. 31 zur Errichtung eines Kabelübergangsmasten
• Gemeindegebiet:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinde Reut</li> <li>• Gemeinde Tann</li> </ul>
• Landkreis:	Landkreis Rottal-Inn

<b>1</b>	<b><u>Merkmale des Vorhabens</u></b>	
<b>1.1</b>	<b>Größe des Vorhabens, z.B.</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Spannungsebene</li> <li>• Baulänge</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Spannungsebene 110-kV wird beibehalten.</li> <li>• Neubau eines Kabelübergangsmasten.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauwerke (z.B. Masten)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neubau von einem Maststandort und dessen Fundament inkl. Leiterseile und Ketten. Der Mast wird in der Leitungsachse um 14,2 m nach Südwesten verschoben.</li> <li>• Der vorhandene Donau-Mast wird durch einen Winkelabspannmast mit Kabelübergangstraversen ersetzt. Dadurch ändert sich das Mastbild.</li> <li>• Der neue Mast wird um mehr als 10 % höher als der bestehende Tragmast.</li> <li>• Während der Bauzeit muss ein Betrieb mittels des alten Mastes weiterhin möglich sein.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gründung</li> <li>• Schutzstreifenbreite</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Gründung wird als Plattenfundament mit jeweils 4 oberirdisch sichtbaren Fundamentköpfen an den Mastecken ausgeführt. Die äußere Abmessung der unterirdischen Fundamentplatte beträgt ca. 10,0 m x 10,0 m (100 m²). Der Durchmesser der Fundamentköpfe am Erdaustritt wird dabei von aktuell 4 x 1,0 m auf 4 x 1,4 m (Versiegelung) vergrößert.</li> <li>• Die Breite des Schutzstreifens von 20 m beiderseits der bestehenden Leitungsachse bleibt unverändert.</li> </ul>
1.2	<b>Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es ist keine Beeinflussung bestehender bzw. zugelassener Vorhaben und Tätigkeiten zu erwarten. Der Mast befindet sich zudem außerhalb des Planungsraumes des im Verfahren befindlichen Vorhabens „380-kV-Leitung Altheim – St. Peter“ der TenneT TSO GmbH.</li> </ul>
1.3	<b>Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Fläche, Natur und Landschaft, z.B.</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderungen des Grundwassers</li> <li>• Änderungen an oder Verlegung von Gewässern</li> <li>• Versiegelungen</li> <li>• Flächeninanspruchnahme</li> <li>• Bodenverdichtung</li> <li>• Visuelle Veränderungen</li> <li>• Zerschneidungswirkung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundwasserabsenkungen sind nicht zu erwarten</li> <li>• Im Baufeld sind keine Gewässer vorhanden</li> <li>• durch die Masteckköpfe (insgesamt ca. 5,6 m²)</li> <li>• Das Bodenaustrittsmaß des Mastes wird von ca. 4,4 m x 3,5 m auf ca. 5,2 m x 5,2 m vergrößert (insgesamt ca. 27 m²)</li> <li>• Der Neubau des Mastes 31 führt zu baubedingten Beeinträchtigungen der Bodenfunktion durch Verdichtung und Störung des Bodengefüges.</li> <li>• Der Bau des Mastes und der Kabeltrasse beansprucht überwiegend Böden, die durch landwirtschaftliche Nutzung bereits vorverdichtet sind.</li> <li>• Alle Flächen werden im Anschluss rekultiviert, sodass keine nachhaltigen, erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</li> <li>• Durch das geplante Vorhaben wird es baubedingt zu einer visuellen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommen.</li> <li>• Durch den neuen höheren Mast 31 ergibt sich eine erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes</li> <li>• Aufgrund der vorhandenen Leitung und der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft besteht bereits eine Vorbelastung des Raumes.</li> <li>• Anlagebedingt sind aufgrund der unverändert bestehenbleibenden Freileitung keine neuen Zerschneidungswirkungen zu erwarten.</li> </ul>

1.4	<b>Abfallerzeugung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Möglicher Abfall ergibt sich baubedingt (zeitlich begrenzt) durch (eventuell belasteten) Bodenabtrag, Bauschutt, den Mastrückbau sowie Baustellenabfall.</li> <li>• Der abgebaute Mast wird der Wiederverwertung zugeführt.</li> <li>• Eine fachgerechte Entsorgung von ggf. anfallenden Stoffen erfolgt nach den einschlägigen umwelttechnischen Fachvorschriften durch die beauftragten Baufirmen unter Vorlage der entsprechenden Entsorgungsnachweise.</li> </ul>
1.5	<b>Umweltverschmutzung und Belästigungen, z.B.</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lärm</li> <li>• Luftschadstoffe</li> <li>• Elektrische und magnetische Felder</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsätzlich möglich sind bauzeitliche Störungen durch Baustellenlärm.</li> <li>• Betriebsbedingt kann es zu Geräusentwicklungen durch Koronaentladung kommen. Diese sind jedoch geringfügig und entsprechen den Vorbelastungen durch den bestehenden Mast (bestehende Beseilung). Zusätzliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.</li> <li>• Grundsätzlich möglich sind bauzeitliche Immissionen (Luftschadstoffe) durch Baumaschinen und Transportfahrzeuge sowie Staub. Diese sind im Rahmen der Bauausführung zeitlich und räumlich beschränkt.</li> <li>• Betriebsbedingt können sich durch Koronaentladung (bestehende Beseilung) Ozon und Stickoxide bilden. Es handelt sich hierbei jedoch um vernachlässigbar geringe Mengen.</li> <li>• Die Grenzwerte zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen für Bereiche, die nicht dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, (26. Bundesimmissionsschutzverordnung) werden nach dem geplanten Neubau des Mastes 31 weiterhin deutlich unterschritten. Der Abstand zur Wohnbebauung wird gegenüber dem Bestandsmast vergrößert.</li> </ul>
1.6	<b>Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei dem geplanten Ersatzneubau werden keine gefährlichen Stoffe im Sinne des Gesetzes zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (ChemG) bzw. der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV) produziert, befördert oder gelagert. Ein Unfallrisiko im Zusammenhang mit der Verwendung von Stoffen und Technologien besteht nicht.</li> </ul>
1.7	<b>Sonstige Merkmale</b>	keine

<b>2</b>	<b><u>Standortbezogene Kriterien</u></b>	
<b>2.1</b>	<b>Nutzungskriterien</b>  <b>Bestehenden Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung; z.B.:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Regionales Raumordnungsprogramm, Bauleitplanung</li> <li>• Empfindliche Nutzungen wie z.B. Krankenhäuser, Altersheime, Schulen, Kindergärten, Erholungs-, Fremdenverkehr etc.</li> </ul>	Der Maststandort befindet sich laut <b>Landesentwicklungsprogramm Bayern</b> (LEP Bayern 2018) in der Region Landshut in einem allgemein ländlichen Raum mit besonderem Handlungsbedarf. Er befindet sich am Rand einer Ackerfläche und in der Nähe eines Waldes sowie eines Einzelgehöfts.
<b>2.2</b>	<b>Qualitätskriterien</b>  <b>Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes, z.B.</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere</li> <li>• Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt</li> <li>• Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung</li> <li>• Natürliche Überschwemmungsgebiete</li> <li>• Bedeutsame Grundwasservorkommen</li> <li>• Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile</li> <li>• Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)</li> </ul>	<p>Im Planungsraum sind keine Lebensräume besonderer Bedeutung vorhanden. Die nächst gelegene amtlich erfasste Biotopfläche 7643-205.01 „Hecke nordöstlich Edermanning“ liegt ca. 220 m südlich.</p> <p>Am Maststandort befinden sich keine Böden mit besonderen Schutzfunktionen.</p> <p>nicht betroffen</p> <p>nicht betroffen</p> <p>nicht betroffen</p> <p>nicht betroffen</p>
<b>2.3</b>	<b>Schutzkriterien</b>  <b>Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes</b>	
2.3.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gem. § 32 BNatSchG (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Natura 2000-Gebiete liegen mehr als 3,5 km entfernt (FFH-Gebiet Altbachgebiet südwestlich Triftern) und sind nicht betroffen.</li> </ul>

2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> <li>Naturschutzgebiete: nicht betroffen</li> </ul>
2.3.3	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> <li>Biosphärenreservate: nicht betroffen</li> <li>Landschaftsschutzgebiete: nicht betroffen</li> </ul>
2.3.4	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG	nicht betroffen
2.3.5	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG	nicht betroffen
2.3.6	Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG	nicht betroffen
2.3.7	Geschützte Landschaftsbestandteile (z.B. Hecken) gemäß § 29 BNatSchG	nicht betroffen
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG	nicht betroffen
2.3.9	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 WHG	nicht betroffen
2.3.10	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	nicht betroffen
2.3.11	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	nicht betroffen
2.3.12	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes ROG	nicht betroffen
2.3.13	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind.	nicht betroffen
2.3.14	Sonstige geschützte Gebiete	nicht betroffen

3	<u>Merkmale der möglichen Auswirkungen</u>	Kriterien für die Beurteilung der Auswirkungen						
	Die möglichen <u>erheblichen</u> Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt 1 und 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt B 4 zu geben. Wenn in der Spalte für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht relevant.	hohes Ausmaß	geringe Wiederherstellbarkeit	große Schwere/ Komplexität	hohe Wahrscheinlichkeit	lange Dauer	hohe Häufigkeit	grenzüberschreitend
3.1	Menschen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2	Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3	Pflanzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.4	Boden	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.5	Fläche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.6	Wasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.7	Luft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.8	Klima	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.9	Landschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.10	Kultur- und sonstige Sachgüter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<p>4</p>	<p><b><u>Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens</u></b></p> <p>Kann das Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben?  Wenn ja, ist eine UVP-Pflicht gegeben.  Wird dies verneint, ist dies kurz zusammenfassend zu begründen.</p> <p><u>Erläuterung</u></p> <p>Im Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 2 UVPG ist für das geplante Vorhaben des Austausches von Mast 31 der 110-kV-Freileitung Simbach – Pfarrkirchen (Ltg. O58) zur Errichtung eines Kabelübergangsmastes eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) <u>nicht</u> erforderlich.</p> <p>Das geplante Vorhaben umfasst den Rückbau und den Ersatzneubau des Mastes 31.</p> <p>Der Neubau des Mastes erfolgt gegenüber dem Bestandsmast um 14,2 m in südwestliche Richtung versetzt. Da der Mast in der Leitungsaachse verschoben wird, bleiben die Breite des Schutzsteifens von 40 m (20 m beiderseits der Leitungsaachse) und der Verlauf der Leitungstrasse unverändert, so dass es zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen kommt.</p> <p>Das geplante Vorhaben führt nicht zu einer Betroffenheit von besonders geschützten Gebieten gem. der in Anlage 2 Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 aufgeführten Schutzkriterien.</p> <p>Zusätzlich zu den Untersuchungen gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) sind die <u>artenschutzrechtlichen Regelungen</u> gemäß § 44 BNatSchG bei der Planung zu berücksichtigen. Eine mögliche Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-RL bzw. der europäischen Vogelarten wird im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag als Teil der Planfeststellungsunterlagen überprüft.</p> <p>Als nicht vermeidbare Umweltauswirkungen sind die Versiegelung von Boden, der Verlust von Fläche und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu nennen.</p>	<p>nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p>	<p>ja (UVP-Pflicht)</p> <p><input type="checkbox"/></p>
----------	---	--	---